



Benutzungsordnung

für die Hausmülldeponien des Rems-Murr-Kreises

Aufgrund von § 20 der Abfallwirtschaftssatzung des Rems-Murr-Kreises in der jeweils gültigen Fassung wird für die Benutzung und den Betrieb der Deponien des Rems-Murr-Kreises folgende Benutzungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich der Benutzungsordnung
- § 3 Anordnungsbefugnis, Aufsicht
- § 4 Benutzer
- § 5 Verkehrsregelung
- § 6 Anlieferfahrzeuge
- § 7 Ausschluss von der Ablagerung
- § 8 Anlieferung der Abfälle
- § 9 Rücknahmepflicht
- §10 Asbesthaltige Abfälle
- §11 Trennung der Abfälle
- §12 Auskunft- und Nachweispflicht
- §13 Abladevorgang
- §14 Wiederverwertung
- §15 Verbote
- §16 Registrierung
- §17 Zuteilungsräume
- §18 Gebühren
- §18 a Entgelte
- §19 Gebühren- bzw. Entgeltfestsetzung beim Ausfall der Wiegeeinrichtung
- §20 Zahlungsweise
- § 21 Zahlungsverzug
- §22 Öffnungszeiten
- §23 Haftung
- §24 Ordnungswidrigkeiten
- §25 Deponieverbot
- §26 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH (AWG) betreibt im Auftrag des Rems-Murr-Kreises die Hausmülldeponie
- Backnang-Steinbach (neu) als Deponie der Klasse II.
 - Die Hausmülldeponie Schorndorf ist seit 1997 verfüllt.

Für die Hausmülldeponien

- „Lichte“, Kaisersbach
- „Eichholz“, Winnenden

wurde die Stilllegung beantragt.

Auf sämtlichen oben genannten Deponien wurden Recyclingstationen mit der Möglichkeit eingerichtet, Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung in Kleinmengen abzugeben. Die Recyclingstationen werden als öffentliche Einrichtungen auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Rems-Murr-Kreises in der jeweils gültigen Fassung betrieben.

- (2) Diese Benutzungsordnung dient zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes sowie der Einhaltung der als Auflagen erteilten Genehmigungsbedingungen, ferner zum Schutz von Leben und Gesundheit der auf dem Deponiegelände beschäftigten Bediensteten und den Benutzern der Anlagen.

Sie ist deshalb von allen Bediensteten, das Deponiegelände betretenden fremden Personen sowie Fahrern von Anlieferungsfahrzeugen einzuhalten.

§ 2

Geltungsbereich der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung ist für den gesamten Deponiebereich der einzelnen Deponien gültig, d.h.

- a) für das eingezäunte Gelände, das mit Warntafeln „Unbefugten ist das Betreten verboten“ zusätzlich gekennzeichnet ist;
- b) für alle Zufahrten und Grundstücke, die sachlich unmittelbar mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.

§ 3

Anordnungsbefugnis, Aufsicht

- (1) Anordnungsbefugnis und Aufsichtspflicht haben die Bediensteten der AWG einschließlich dem Betriebspersonal auf den Deponien. Die Benutzer der Deponien und ihrer Anlagen haben den Anordnungen dieser Personen unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Beanstandungen jeglicher Art sind der AWG zu melden, die die entsprechenden Regelungen einleitet bzw. trifft.

§ 4

Benutzer

- (1) Benutzer der Hausmüldeponien sind Anlieferer von Abfällen zur Verwertung sowie Anlieferer von Abfällen zur Beseitigung aus dem Rems-Murr-Kreis.
- (2) Der Zutritt zur Deponie ist ohne Erlaubnis des Betriebspersonals oder den Bediensteten der AWG nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Benutzer und Beauftragte von Behörden, die aus dienstlichen Gründen betroffen sind bzw. Personen von Unternehmen, die bauliche oder sonstige Maßnahmen im Auftrag der AWG vorzunehmen haben.

§ 5

Verkehrsregelung

- (1) Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden.
- (2) Die Verkehrsregelung im Deponiebereich bzw. auf der Deponieeinbaufäche erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals. Ampelsignale und Handzeichen haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Bei Rückwärtsfahrten ist höchste Aufmerksamkeit geboten.
- (3) Im Kassenbereich, über die Fahrzeugwaagen und im Bereich der Abladerampen darf nur im Schrittempo gefahren werden, im Bereich der übrigen Verkehrsflächen gilt max. 20 km/h.

(4) Auf der Deponieeinbaufläche haben die Einbaufahrzeuge Vorfahrt.

(5) Die getroffenen Verkehrsanordnungen sind zu befolgen.

§ 6

Anlieferfahrzeuge

(1) Die Fahrzeuge und Behälter der Anlieferer müssen so eingerichtet sein, daß keine Abfälle beim Transport herunterfallen können.

(2) Die Anlieferung von Abfällen mit verwehbaren Bestandteilen (z. B. Haus-, Gewerbe- und Industriemüll, Staub, Asche, Straßenkehrsicht, Laub, Gartenabfälle) muß in verschlossen oder abgedeckten (z. B. mit Planen oder engmaschigen Netzen) Behältnissen oder Laderäumen erfolgen. Es dürfen keine Flüssigkeiten austreten.

(3) Fahrzeuge, die den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, können vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.

(4) Die Räder der Anlieferungsfahrzeuge sind vor dem Verlassen der Deponie durch die Benutzer so zu reinigen, daß eine Verschmutzung der Verkehrsflächen innerhalb der Deponie und der öffentlichen Straßen ausgeschlossen ist. Auf der Deponie hierfür vorhandenen Einrichtungen sind zu benutzen. Entstandene Verunreinigungen sind vom Anlieferer zu beseitigen, oder können auf seine Kosten beseitigt werden.

(5) Anlieferungen von Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll mit Kippfahrzeugen (auch Mulden und Container) werden **nur** aus dem Altkreis Backnang (siehe § 17) an der Deponie Backnang-Steinbach angenommen.

(6) Aus dem übrigen Kreisgebiet müssen solche Fahrzeuge direkt beim Restmüllheizkraftwerk Stuttgart-Münster anliefern. Diese Abfälle dürfen grundsätzlich keine grobstückigen Mineralanteile enthalten. Für Anlieferer nach Stuttgart ist im Voraus ein vereinfachter Nachweis (VN) bei der AWG zu beantragen. Dieser Nachweis sowie ein Übernahmeschein (Original und eine Kopie) sind bei der Anlieferung im Restmüllheizkraftwerk Stuttgart-Münster vorzulegen.

§ 7

Ausschluss von der Ablagerung

- (1) Von der Ablagerung (Verwertung) auf den Deponien „Eichholz“ bei Winnenden und „Lichte„ bei Kaisersbach sind alle Stoffe ausgeschlossen, welche die Zuordnungswerte Deponieklasse I (siehe Anhang 1) nicht einhalten.
- (2) Von der Ablagerung (Verwertung/Beseitigung) auf der Deponie Backnang-Steinbach (neu) sind alle Stoffe ausgeschlossen, welche die Zuordnungswerte Deponieklasse II (siehe Anhang 1) nicht einhalten.
- (3) Von der Ablagerung auf den Deponien sind folgende Stoffe ausgeschlossen:
 - a. Abfälle zur Verbrennung (z.B. Kunststoffe, Matratzen, Teppiche)
 - b. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal und die Umwelt hervorrufen können, insbesondere
 - c. Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung
 - d. Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist
 - e. leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
 - f. nicht gebundene Asbestfasern
 - g. Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10 a Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen
- (4) Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen und bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (5) Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhan-

denen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

- a. Flüssigkeiten
 - b. schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt
 - c. Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile
 - d. Altreifen mit Felgen
 - e. Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden
- (6) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfaßt werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.
- (7) Altöle (Entsorgung gemäß Altölverordnung)

Alle oben genannten Stoffe sind auch von der Annahme auf allen Recyclingstationen ausgeschlossen.

Werden dennoch Abfälle angeliefert, die nach dieser Benutzungsordnung ausgeschlossen sind, erfolgt eine Zwischenlagerung und Sicherstellung dieser Abfälle. Bedarfsweise werden Kontrollanalysen dieser Abfälle durchgeführt. Gleichzeitig wird die zuständige Behörde informiert. Sämtliche für die Zwischenlagerung, für eventuelle Kontrollanalysen und die ordnungsgemäße Beseitigung verbundenen Kosten trägt der Anlieferer.

§ 8

Anlieferung von Abfällen

- (1) Anlieferungen von Abfällen zur Verbrennung mit Pkw oder sonstigen Fahrzeugen, die von Hand abgeladen werden, sind weiterhin zu allen Deponien möglich. Anlieferungen mit Kippfahrzeugen sind ausschließlich auf der Deponie Backnang-Steinbach (neu) aus dem dortigen Zuteilungsraum möglich.

- (2) Die Anlieferung von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen an den stationären Problemstoffsammelstellen auf den Deponien bleibt zu den hierfür festgelegten Öffnungszeiten unberührt.
- (3) Erdaushub und rein mineralischer Bauschutt (Zuordnungskriterien siehe Anhang 1) wird in größeren Mengen - ab 3 LKW-Ladungen pro Baustelle - auf den Deponien nur auf Antrag, und nach Erteilung einer Auftragsbestätigung durch die AWG, zugelassen. Die Auftragsbestätigung ist rechtzeitig, mind. 2 Tage vor Anlieferung, bei der AWG zu beantragen.
- (4) Ausgenommen von der Anlieferung sind Balken und sonstige Holzteile mit einer Länge von über 1 m sowie Steinmaterial, Betonfundamente und Betonplatten in größeren Stärken (max. Kantenlänge 0,50 m x 0,50 m).
- (5) Altreifen werden (ohne Felgen) in den dafür bereitgestellten Containern angenommen.

§ 9

Rücknahmepflicht

Werden Abfälle angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, so ist das Betriebspersonal berechtigt, die Anlieferung aus diesem Grund zurückzuweisen bzw. hat der Fahrer diese Abfälle zurückzunehmen.

Falls Abfälle, die der Rücknahmepflicht unterliegen, bereits abgeladen sind, können sie auf Rechnung des Anlieferers bzw. des Abfallerzeugers abtransportiert und ordnungsgemäß entsorgt werden.

§ 10

Asbesthaltige Abfälle

- (1) Asbesthaltige Abfälle dürfen auf den Deponien nur „sortenrein“ und nicht mit anderen Baustoffen gemischt angeliefert werden.
- (2) Festgebundene asbesthaltige Abfälle (wie Blumenkübel oder Plattenbruchstücke) können in Kleinmengen (max. 200 Kg, Kantenlänge max. 1,5

m) an den Deponien „Eichholz“ bei Winnenden, „Lichte“ bei Kaisersbach und Schorndorf abgegeben werden. Die Abfälle müssen von Hand abgeladen und in den bereitgestellten Container gelegt werden.

- (3) Größere Mengen (>200 Kg, Kantenlänge > 1,5 m) werden ausschließlich an der Deponie Backnang-Steinbach angenommen. Asbesthaltige Abfälle müssen bei der Anlieferung staubdicht verpackt sein.
- (4) Gewerbliche Anlieferungen von asbesthaltigen Abfällen werden nur unter Vorlage eines Entsorgungsnachweises (VN) auf der Deponie Backnang-Steinbach zur Entsorgung angenommen.
- (5) Die gewerblich angelieferten asbesthaltigen Abfälle müssen bei der Anlieferung auf Paletten bzw. Kanthölzer gelagert und in fester Folie oder andere geeignete dichte Behältnisse verpackt sein. Bruchstücke und kleine Einzelprodukte sind angefeuchtet in staubdichten, reißfesten Säcken oder geweberstärkten Folien verpackt anzuliefern. Bei nicht ordnungsgemäßer Verpackung bzw. Behandlung der asbesthaltigen Abfälle, ist das Betriebspersonal verpflichtet, den Vorgang anzuzeigen.
- (6) Eine Anlieferung von Asbestabfällen in Containern, die zum Entladen gekippt werden müssen, ist generell untersagt.
- (7) Die Asbestanlieferungen sind auf den Deponien an der hierfür vorgesehenen Abladestelle zu entsorgen.
- (8) Für die gewerbliche Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen auf der Deponie Backnang-Steinbach gelten folgende Anlieferungszeiten:

Montag – Freitag: 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

§ 11

Trennung der Abfälle

Abfallanlieferungen zu den Deponien müssen ab 1. Juni 2005 grundsätzlich getrennt in mineralische Abfälle (z.B. Ziegel, Fliesen, Betonteile) und Abfälle zur Verbrennung (z.B. Kunststoffe, Matratzen, Teppiche) erfolgen.

Wiederverwertbare Abfälle sind auf den Abfallentsorgungsanlagen vorsortiert, sortenrein und von Abfällen getrennt anzuliefern.

§ 12

Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Alle Anlieferer sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls, sowie über den Abfallerzeuger und den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen, welche die Abfallentsorgung und die Gebühren- bzw. Entgelterhebung sowie die Rechnungsstellung betreffen, Auskunft zu erteilen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Abfallerzeuger nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

§ 13

Abladevorgang

Den Anordnungen des Betriebspersonals bezüglich des Abladevorgangs (Abladestelle usw.) ist unbedingt Folge zu leisten. Der Abladevorgang soll zügig erfolgen. Die Anlieferer haben nach dem Abladen die Abladestelle unverzüglich zu verlassen.

§ 14

Wiederverwertung

- (1) Auf den Wertstoffstationen der Deponien sind wiederverwertbare Altstoffe sortenrein und getrennt von Abfällen zur Verbrennung bzw. mineralischen Abfällen, in die hierfür aufgestellten Container einzuwerfen.
- (2) Größere Mengen wiederverwertbarer Altstoffe werden bei den Wiederverwertungsstationen nur dann angenommen, wenn
 - a. dadurch die Entsorgungsfunktion der Wiederverwertungsstation nicht beeinträchtigt wird, und
 - b. keine anderweitige Recyclingmöglichkeit besteht. Über Recyclingmöglichkeiten gibt die AWG Auskunft.

Bei Entsorgungspässen kann die AWG für Altstoffe Anlieferungshöchstmengen pro Tag je Abfallerzeuger festlegen.

§ 15 Verbote

- (1) Das Durchsuchen der Container sowie die Mitnahme von Abfällen und Wertstoffen ist Anlieferern und sonstigen Dritten grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt an der Müllabwurftrampe, an den Wertstoffstationen und im Bereich der Grüngutannahme nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Das Ver- und Abbrennen von Gegenständen und die Errichtung von Feuerstellen ist auf dem gesamten Deponiegelände verboten.
- (4) Für den gesamten Deponiebereich gilt ein generelles Rauchverbot.

§ 16 Registrierung

- (1) Der Abfallanlieferer hat dem Kassierer auf Nachfrage anzugeben:
 - Kfz-Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs
 - Ladefähigkeit des Fahrzeugs und Anhängers (Nutzlast)
 - Art und Zusammensetzung des Abfalls
 - die Herkunftsgemeinde der Abfälle bzw. Name und Anschrift der Anlieferfirma und des Zahlungspflichtigen
 - Name und Anschrift des Abfallerzeugers
 - Nummer des Entsorgungsnachweises
 - Abfalldeklaration
 - Auftragsnummer
- (3) Der Anlieferer ist zur Unterschrift auf dem Liefer- und Wiegeschein bzw. der Barrechnung verpflichtet. Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer die Benutzungsbedingungen sowie die festgesetzte Benutzungsgebühr bzw. das Benutzungsentgelt an. Andernfalls kann die Anlieferung zurückgewiesen werden.

- (4) Auf Verlangen des Kassierers hat der Anlieferer den Kfz-Schein des Anlieferfahrzeugs vorzulegen. Werden die Angaben bzw. die Vorlage des Kfz-Scheins verweigert, kann der Kassierer das Fahrzeug zurückweisen.
- (4) Sämtliche Container sind deutlich sichtbar mit dem jeweiligen Taragewicht zu kennzeichnen.
- (5) Auf Anordnung des Kassierers / des Verwiegens sind die anliefernden Fahrzeuge zurückzuwiegen.

§ 17 Zuteilungsräume

- (1) Der Deponie **Backnang-Steinbach (neu)** sind folgende Städte und Gemeinden zugeteilt:

Backnang	Aspach	Rudersberg (nur Kleinanlieferer)
Sulzbach/Murr	Kirchberg/Murr	Weissach i.T.
Spiegelberg	Burgstetten	Auenwald
Oppenweiler	Großelach	Allmersbach i.T.
Althütte	Murrhardt (ohne Fornsbach und Kirchenkirnberg)	

- (2) Der Deponie „**Eichholz**“ bei **Winnenden** sind folgende Städte und Gemeinden zugeteilt:

Fellbach	Winnenden	Kernen i.R.
Waiblingen	Schwaikheim	Leutenbach
Weinstadt	Berglen	Korb

- (3) Der Deponie **Schorndorf** sind folgende Städte und Gemeinden zugeteilt:

Schorndorf	Remshalden	Plüderhausen
Urbach	Winterbach	

- (4) Der Deponie „**Lichte**“ bei **Kaisersbach** sind folgende Städte und Gemeinden zugeteilt:

Kaisersbach	Alfdorf	Althütte (nur Kleinanlieferer)
-------------	---------	--------------------------------

Die AWG ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, sofern dies aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen der Wiederverwertung, Sortierung und Aufarbeitung notwendig ist.

§ 18 Gebühren

Die Benutzungsgebühren sowie die Grundsätze der Gebührenfestsetzung, der Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuld ergeben sich aus der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 a Entgelte

Die Benutzungsentgelte sowie die Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Rechnung ergeben sich aus der Preisliste und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWG in der jeweils gültigen Fassung. Diese stehen zur Einsicht an den Hausmülldeponien zur Verfügung.

§ 19 Gebühren- bzw. Entgeltfestsetzung beim Ausfall der Wiegeeinrichtung

Beim Ausfall der Waage wird die Benutzungsgebühr bzw. das Benutzungsentgelt durch eine Schätzung des Kassierers festgesetzt. In diesem Fall wird auf dem Liefer- und Wiegeschein bzw. der Barrechnung der handschriftliche Vermerk „Schätzung“ angebracht. Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer die Schätzung an.

§ 20 Zahlungsweise

- (1) Die vereinfachte Zahlungsweise besteht in der Barzahlung beim Kassierer. Die Anlieferer sind verpflichtet, hierfür passendes Geld bereitzuhalten.
- (2) Bei Rechnungsstellung ist der jeweilige Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zu begleichen. Zur Zahlungsvereinfachung kann der AWG bzw. dem Rems-Murr-Kreis eine Abbuchungsermächtigung erteilt werden.

§ 21 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.
Bei mehrmaligem Zahlungsverzug kann die AWG weitere Anlieferungen zurückweisen.

§ 22 Öffnungszeiten

(1) Deponie Backnang-Steinbach (neu):

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:30 Uhr
Samstags	08:30 bis 12:30 Uhr

Deponie „Eichholz“ bei Winnenden:

Montag bis Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:30 Uhr
Samstags	08:30 bis 12:30 Uhr

Deponie „Lichte“ bei Kaisersbach:

Montag, Mittwoch, Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:30 Uhr
Samstags	08:30 bis 12:30 Uhr

Dienstag und Donnerstag ist die Deponie ganztägig geschlossen.

Deponie Schorndorf:

Montag bis Freitag	13:00 bis 16:30 Uhr
Samstags	08:30 bis 12:30 Uhr

(2) Das Betreten des Deponiegeländes außerhalb der Öffnungszeiten ist für Unbefugte verboten.

- (3) Die Öffnung der Deponien an Samstagen soll insbesondere Privatbürgern die Selbstanlieferung von Abfällen ermöglichen. In Ausnahmefällen ist - nach vorheriger Genehmigung durch die AWG auch samstags die Anlieferung von Erde möglich.

§ 23

Haftung

- (1) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Rems-Murr-Kreises und dieser Benutzungsordnung entstehen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die AWG und den Rems-Murr-Kreis auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die AWG und der Rems-Murr-Kreis haften gegenüber den Benutzern Ihrer Anlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schadensersatzansprüche aufgrund des Deponiezustandes und des Zustandes der deponieinternen Verkehrswege sind ausgeschlossen.
- (4) Bei einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts des Anlieferfahrzeugs lehnen die AWG und der Rems-Murr-Kreis jegliche Haftung ab.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung behandelt.

§ 25

Deponieverbot

Anlieferer oder deren Auftraggeber, die gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder diese Benutzungsordnung verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet, von der Anlieferung auf Entsorgungseinrichtungen der AWG ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für Anlieferer oder Auftraggeber, die

1. nicht zugelassene Abfälle anliefern,

2. keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort machen,
3. außerhalb des Landkreises entstandene Abfälle in das Gebiet des Landkreises befördern und in Entsorgungsanlagen der AWG ablagern oder ablagern lassen, ohne hierzu befugt zu sein,
4. die Ladung der Anlieferfahrzeuge ungenügend sichern, sodass auf den Zu- und Abfahrtswegen Abfälle verloren werden können,
5. den Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leisten,
6. Vorgeschriebene Reifenreinigungsgeräte, Waschstraßen und Abrollstrecken zur Vermeidung von Verschmutzung der öffentlichen Straßen nicht benutzen.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Benutzungsordnung vom 01.06.2003 außer Kraft.

Waiblingen, den 01. Dezember 2005

Gerald Balthasar
(Geschäftsführer)

Joachim Karsten
(Geschäftsführer)